



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 16. Juli 2018

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen vom 3. Juli 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-7-2-4.....	72
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 3. Juli 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-5-7.....	73

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahme „Ostbayererring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Änderung der Anbindung der Leitung B111 an das Umspannwerk Etzenricht)“ Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-42.....	74
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahme „Ostbayererring – Ersatzneubau 380/110 kV- Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Änderungen der Anbindungen der Leitungen an das Umspannwerk (USW) Schwandorf für die Leitung Nr. B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B 122 Teil (BA) I“ Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-44.....	75

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck für das Haushaltsjahr 2018.....	75
10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	76
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2018.....	77

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen
vom 3. Juli 2018
Az. ROP-SG12-1444.1-7-2-4**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen hat am 22. Juni 2018 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 3. Juli 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Jugendhaus Waldmünchen“**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI S. 145), erlässt der Zweckverband „Jugendhaus Waldmünchen“ folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Jugendhaus Waldmünchen“ vom 30. Mai 2000 (RABI S. 55), zuletzt geändert am 28. November 2005 (RABI S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat in Waldmünchen unter Einbeziehung des Pflegerschlosses, der alten Jugendherberge, Teilen des Pfarrhofes und des alten Zollamtsgrundstückes eine Jugendbildungsstätte (Schlosshof 1), eine Jugendherberge (Schlosshof 3) und ein Pädagogisches Zentrum für Bildungsmaßnahmen aller Art (Böhmerstr. 28 und 25/ehemaliges „Gasthaus Kamm“ sowie Hofgartenstr. 2) errichtet.“

2. § 19 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.“

3. § 19 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) unangemeldet im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Waldmünchen vorgenommen.“

4. § 19 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Waldmünchen, 22. Juni 2018
Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen

Ackermann
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling
vom 3. Juli 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-9-5-7**

Die Stadt Regensburg und die Stadt Neutraubling haben mit Vereinbarung vom 8. Februar/26. März 2018 die Zweckvereinbarung vom 18. August/24. September 2004, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 15./27. Februar 2007, über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling geändert.

Die Änderungsvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28. Juni 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-5-6 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 3. Juli 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Zweite Vereinbarung zur Änderung der

Zweckvereinbarung

über

die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Neutraubling

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Schörnig, Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

und

die Stadt Neutraubling,
vertreten durch Herrn Heinz Kiechle, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Änderungsvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 18. August/24. September 2004, zuletzt geändert am 15. Februar/27. Februar 2007, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Regensburg und die Stadt Neutraubling (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz,

- die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder
- die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBI S. 184, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017, GVBI S. 490).

2. § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neutraubling stellt neben der Stadt Regensburg in ihrem Gebiet die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im ruhenden Verkehr in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal fest und überträgt die Verfolgung und Ahndung aller Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die Stadt Regensburg.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 8. Februar 2018
Stadt Regensburg

Neutraubling, den 26. März 2018
Stadt Neutraubling

Dr. Wolfgang Schörnig
Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahme
„Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung
(Änderung der Anbindung der Leitung B111 an das Umspannwerk Etzenricht)“
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-42**

Im Rahmen des Projekts Ostbayernring (Ersatzneubau der 380/110 kV-Hoch- und Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf) wird auch das Umspannwerk Etzenricht umgebaut (separates Verfahren nach Baurecht). Um die Anbindung des Umspannwerks an die ein-/ausgehenden Freileitungen während des Umbaus zu gewährleisten, sind im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerks einige Maßnahmen notwendig, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens genehmigt werden.

Insbesondere ist geplant, auf dem Umspannwerksgelände einen neuen Freileitungsmast zu errichten. Der Mast dient dazu, die Anbindung der 380 kV-Freileitung B111 (Bestandsleitung Ostbayernring) an das Umspannwerk (USW) während des USW-Umbaus und nach Abschluss dieser Umbaumaßnahmen zu gewährleisten. Über den bestehenden Mast Nr. 1 der B111 ist dies nicht möglich. Dieser neue Mast wird zunächst als Mast 0 (Null) der Leitung B111 zugeordnet. In Zukunft wird dieser Mast aber auch den Anknüpfungspunkt des neuen Ostbayernrings darstellen und dann als Mast 233 (vorläufige Nummerierung) der Neubauleitung B160 zugeordnet.

Für das Vorhaben war nach § 5, § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft und Klima, den Menschen und die menschliche Gesundheit. Zur Minimierung der Auswirkungen wurde im Vorfeld die technische Planung derart angepasst, dass sich die Eingriffe auf das minimale Maß beschränken. Die nicht vermeidbaren Gehölzentfernungen sind innerhalb des bestehenden Schutzstreifens vorzunehmen und finden im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt. Diese Gehölze und Bäume werden im Anschluss wieder angepflanzt. Der Ausgangszustand aller temporär in Anspruch genommenen Flächen wird nach der Bauphase wiederhergestellt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den neuen Mast wird auf ein Minimum reduziert. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wurden im Rahmen der Planung erarbeitet. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten. Obwohl Leitungsmaste das Landschaftsbild normalerweise erheblich beeinträchtigen, kann dies für diesen Fall aufgrund der Vorbelastung des Gebietes ausgeschlossen werden. Von einer erhöhten Gefährdung für Vögel durch Kollisionen (Leitungsanflug) durch das Vorhaben ist nicht auszugehen, da keine wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand festzustellen ist.

Eine UVP-Pflicht besteht danach nicht. Auch eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 118 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1322 eingeholt werden.

Regensburg, 14. Juni 2018
Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Leitender Regierungsdirektor

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahme
„Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV- Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung
(Änderungen der Anbindungen der Leitungen an das Umspannwerk (USW) Schwandorf
für die Leitung Nr. B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B 122 Teil (BA) I)“
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-44**

Im Rahmen des Projekts Ostbayernring (Ersatzneubau der 380/110 kV-Hoch- und Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf) wird auch das Umspannwerk Schwandorf umgebaut (separates Verfahren nach Baurecht). Bei diesem Anlagenumbau wird die bestehende 220 kV-Schaltanlage im Westen des Geländes sukzessive zurückgebaut und durch eine neue 380 kV-Schaltanlage ersetzt. Die bestehende 380 kV-Schaltanlage im Südosten des Geländes bleibt bestehen, wird zukünftig aber nur mit 220 kV betrieben. Im Zuge des Anlagenumbaus im Umspannwerk Schwandorf ist es notwendig den laufenden Betrieb zu gewährleisten. Dazu sind auch veränderte Einführungen der Bestandsleitungen geplant. Die einzelnen Bauschritte der Leitungsänderungen stehen in direktem Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen im Umspannwerk. Beide Bauvorhaben müssen im Bauablauf aufeinander abgestimmt werden. Aus diesem Grund wird das Umspannwerk in mehreren Bauabschnitten umgebaut.

Um das Baufeld für die Errichtung der neuen 380 kV-Schaltanlage vorzubereiten, wird in einem ersten Bauabschnitt oberirdisch ein provisorisches 110 kV-Kabel im Bereich des Umspannwerks verlegt. Parallel dazu wird die Leitungseinführung des 220 kV-Stromkreises der Ltg. **Nr. B100** auf dem Abschnitt zwischen **Mast Nr. 1** und dem Umspannwerk verlegt. Hierfür wird ein Provisorium (Portra) errichtet, an dem die Leiterseile an ein provisorisches oberirdisches Kabel angeschlossen werden.

Für das Vorhaben war nach § 5, § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft und Klima, den Menschen und die menschliche Gesundheit. Eine UVP-Pflicht besteht danach nicht. Auch eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 118 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1322 eingeholt werden.

Regensburg, 22. Juni 2018
Regierung der Oberpfalz

Gudrun Weidmann
Leitende Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.044.600,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.395.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.095.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.577.300,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.307.000,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2016 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. April 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-18-5-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 14. Mai 2018
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 4. Juni 2018 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 26. Juni 2018 amtlich bekannt gemacht wurde.

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	1.674.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.579.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	94.400 €
im Finanzhaushalt	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.674.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.449.100 €
und einem Saldo von	225.100 €
aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	207.500 €
und einem Saldo von	-207.500 €
aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	17.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 100.000,00 € um 200.000,00 € erhöht und auf 300.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Juni 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-20-5-17 mitgeteilt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in 92224 Amberg, Schlachthausstraße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 25. Juni 2018
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.